

informativ - innovativ - kritisch

Januar
2025

Wer hat das aktive und wer das passive Wahlrecht nach §§ 7, 8 MAVO?



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bald ist es wieder so weit und die MAV-Wahlen stehen an. Vier Jahre sind vorbei. Aber wer ist wahlberechtigt und was heißt wählbar?

Wenn man weiß, wer Mitarbeiter¹ i.S.d. MAVO ist, dann stellt sich die Frage, wer wahlberechtigt ist, d.h. das aktive Wahlrecht nach § 7 MAVO hat.

Wahlberechtigter Mitarbeiter ist, wer mindestens 18 Jahre alt und sechs Monate ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig ist (vgl. § 7 I MAVO).

Wenn nicht feststeht, dass abgeordnete Mitarbeiter im kommenden halben Jahr wieder in die „alte“ Einrichtung zurückkehren, sind diese nach drei Monaten in der „neuen“ Einrichtung wahlberechtigt. Das Wahlrecht für die „alte“ Einrichtung erlischt (vgl. § 7 II MAVO).

Sonderfall Leiharbeiter § 7 II a MAVO : Liegt ein Leiharbeitsverhältnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) vor, dann sind sie wahlberechtigt ohne Mitarbeiter i.S.d. MAVO zu sein, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind (siehe § 7 II a MAVO).

Aber Achtung: Wählbar nach § 8 MAVO sind Leiharbeiter dennoch nicht!

In § 7 III MAVO ist ausdrücklich aufgenommen, dass Auszubildende nur bei der Einrichtung wahlberechtigt sind, von der sie eingestellt wurden. Werden sie z.B. in einer anderen Einrichtung eingesetzt, findet kein Wechsel der Wahlberechtigung statt.

Nicht wahlberechtigt sind die Ausnahmen in § 7 IV MAVO. Genau nach der Sechsmonatsfrist der Nr.2 geschaut werden sollte z.B. bei Mitarbeitern in Elternzeit. Maßgeblich für die Frist ist immer der Wahltag.

Nun noch zur Frage, wer denn auch wählbar ist. Also das passive Wahlrecht nach § 8 MAVO besitzt. Zunächst sind nur wahlberechtigte Mitarbeiter wählbar. Das muss also vorher schon geprüft worden sein.

**Der Vorstand
der DiAG MAV
im
Erzbistum
Paderborn
informiert**

¹ Alle Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise sämtliche Geschlechter.

Stichwort: Leiharbeiter

Keine Mitarbeiter i.S.d. § 3 MAVO, da das Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher fortbesteht.

Aber sie sind nach §7 IIa MAVO trotzdem wahlberechtigt, wenn ein Leiharbeitsverhältnis nach dem AÜG besteht.

Grund:

BAG Urteil vom 13.03.2013 - Az. 7 ABR 69/11 u.a. zu finden in ZMV 2013, 169

Die Reduzierung der Stammbesellschaft soll betriebsverfassungsrechtlich nicht entlohnt werden.

Die Größe der Belegschaft ist maßgeblich für die Größe des Betriebsrates, mithin auch für die MAV.

Neben der Mitarbeitereigenschaft als Voraussetzung muss die Person am Wahltag mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen und davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sein (§ 8 I MAVO).

Dies gilt insbesondere zu prüfen bei abgeordneten und neuangefangenen Mitarbeitern.

Achtung: Die Voraussetzung der sechsmonatigen ununterbrochenen Tätigkeit in einer Einrichtung desselben Dienstgebers gilt nach § 10 III MAVO nicht bei der ersten Wahl einer MAV in einer neuen Einrichtung.

Beachtet werden sollte auch, dass die Befristung eines Arbeitsverhältnisses der Wählbarkeit grundsätzlich nicht im Wege steht. Sie verlängert das Arbeitsverhältnis jedoch nicht.

Auch gekündigte Mitarbeiter besitzen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist das aktive und passive Wahlrecht, vorausgesetzt sie erfüllen die Voraussetzungen der §§ 3, 7 und 8 MAVO.

Das BAG hat zum BetrVG entschieden, dass unabhängig von der tatsächlichen Beschäftigung die Wählbarkeit bestehen bleibe, wenn eine Kündigungsschutzklage erhoben wurde (näher hierzu *Weber* in Eichstätter Kommentar zur MAVO, 2. Auflage, §8 Rn.7ff.).

Nicht wählbar sind Mitarbeiter nach § 8 II MAVO, die selbständige Entscheidungsgewalt in anderen Personalangelegenheiten wie in § 3 II MAVO haben. Dienstpläne zu erstellen oder Urlaub zu genehmigen reicht an dieser Stelle nicht aus. Es muss eine Gesamtbetrachtung vorgenommen werden, ob die betreffende Person als „verlängerter Arm des Dienstgebers“ wahrzunehmen ist (umfassend hierzu *Weber* in Eichstätter Kommentar zur MAVO, 2. Auflage, § 8 Rn.12ff.).

Bei Fragen könnt ihr oder der Wahlausschuss euch an uns wenden! Bitte keine Scheu!

Herzliche Grüße
Euer Vorstand der DiAG MAV

Geschäftsstelle der DiAG MAV im Erzbistum Paderborn

Leostr. 9
33098 Paderborn
Tel.: 05251 8729074
Fax: 05251 8716480
Mail: diag.mav@erzbistum-paderborn.de

Wie wirst Du MAV-Mitglied?

Ganz einfach: Lass Dich bei der MAV-Wahl als Kandidat/in aufstellen! Voraussetzung ist, Du bist älter als 18 Jahre, mindestens 6 Monate in der Einrichtung und insgesamt mindestens ein Jahr im kirchlichen Dienst tätig.

Mit deiner und drei weiteren Unterschriften von Kolleg:innen lässt Du Dich auf ein interessantes, vielseitiges Aufgabenfeld ein.

Fragen dazu beantwortet Dir gerne der Wahlausschuss und die amtierende MAV.

Überlege es Dir! Es lohnt sich!

PS: Wahlhilfen und Werbematerialien findet ihr auf unserer Homepage!



Sollte es keine MAV geben, könnt ihr euch an die DiAG MAV wenden.

Diozesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn
Leostraße 9
33098 Paderborn

Tel.: 0 52 51 - 8 72 90 74
Fax: 0 52 51 - 8 71 64 80

diag.mav@erzbistum-paderborn.de
www.diag-mav-pb.de



SEI DABE!!
Werde Kandidat/in!

Bildnachweise:
Titel und Innenansicht: @shutterstock.com / i.zf

